

# **VS\_GERICHTE S1 23 160 vom 16. Februar 2024**

VS Kantonsgericht, 2024-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1\\_23\\_160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_23_160)

FR: VS\_GERICHTE S1 23 160 du 16 février 2024

IT: VS\_GERICHTE S1 23 160 del 16 febbraio 2024

## **Regeste**

S1 23 160 ENTSCHEID VOM 16. FEBRUAR 2024 Der Präsident der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, Michael Steiner, mit Beizug der Gerichtsschreiberin Petra Stoffel, hat in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Schilliger, Olten gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin betreffend die Beschwerde von X \_\_\_\_\_ vom 2. Oktober 2023 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 30. August 2023 (Nichteintreten) eingesehen und erwogen: nach der Beschwerde von X \_\_\_\_\_ sowie der Stellungnahme der IV-Stelle vom 16. Januar 2024, worin den Beschwerdebegehren pendente lite entsprochen wurde, ist die Angelegenheit S1 23 160 als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des Umstandes, dass das Verfahren nicht bis zum Urteil fortgeführt wurde, des Umfangs der Arbeitsleistung sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf Fr. 1'500.00 festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4, 27, 37 und 40 GTar). In Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens werden Gerichtskosten im Umfang

## **Volltext**

Wallis Sonstiges Gericht Sonstige Kammer 16.02.2024 S1 23 160 Valais Autre tribunal Autre chambre 16.02.2024 S1 23 160 Vallese Altro tribunale Altro camera 16.02.2024 S1 23 160

S1 23 160 ENTSCHEID VOM 16. FEBRUAR 2024 Der Präsident der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, Michael Steiner, mit Beizug der Gerichtsschreiberin Petra Stoffel, hat in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Schilliger, Olten gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin betreffend die Beschwerde von X \_\_\_\_\_ vom 2. Oktober 2023 gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 30. August 2023 (Nichteintreten) eingesehen und erwogen: nach der Beschwerde von X \_\_\_\_\_ sowie der Stellungnahme der IV-Stelle vom 16. Januar 2024, worin den Beschwerdebegehren pendente lite entsprochen wurde, ist die Angelegenheit S1 23 160 als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des Umstandes, dass das Verfahren nicht bis zum Urteil fortgeführt wurde, des Umfangs der Arbeitsleistung sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf Fr. 1'500.00 festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4, 27, 37 und 40 GTar). In Anbetracht des Ausgangs des Verfahrens werden Gerichtskosten im Umfang

Wallis Sonstiges Gericht Sonstige Kammer Valais Autre tribunal Autre chambre Vallese  
Altro tribunale Altro camera KGVS S1 Versicherung AHV/IV/EO/ALV/FZ

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.